

19/SN-271/ME
1 von 4

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-19/3/90Auskünfte: **Dr. Glantschnig**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl **30204**

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Bezug:**An das****Präsidium des Nationalrates**

Betrifft GESETZENTWURF	Zl. Ge/9 12	1017 WIEN
Datum: 28. FEB. 1990		
Verteilt. 28. Feb. 1990	<i>Stellungnahme</i>	

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird, übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 20. Feber 1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A:

Brandstetter

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. **Verf-19/3/90**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird;
Stellungnahme

Bezug:**An das****Auskünfte:** **Dr. Glantschnig**

Telefon: 0 46 3 - 536

Durchwahl **30204**Bitte Eingaben ausschließlich
an die Behörde richten und die
Geschäftszahl anführen.

**Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft**

Stubenring 1**1011 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 20. Dezember 1989, Zl. 14.008/22-14/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserbautenförderungsgesetz 1985 geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Die Intentionen die mit dem vorgelegten Entwurf einer Novelle zum Wasserbautenförderungsgesetz 1985 verfolgt werden, nämlich die Wasservorsorge (Sicherung der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Wasser, insbesondere durch Schutz der Wasserreserven in quantitativer und qualitativer Hinsicht für die Zukunft) zu sichern, den passiven Hochwasserschutz (Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor Hochwässern durch aktiven und passiven, vorbeugenden Hochwasserschutz, insbesondere durch Wasserrückhaltung und Freihaltung der Hochwasserabflußräume) weiter zu forcieren und die ökologische Funktionsfähigkeit der Gewässer (die Erhaltung der Gewässer als wesentlichen ökologischen Faktor der Umwelt und als Potential für die vielfältigen menschlichen Nutzungen) als vorrangiges Ziel festzulegen, werden grundsätzlich begrüßt und unterstützt. Es wird damit eine zukunftsorientierte Förderungsmöglichkeit für eine ökologisch sinnvolle Gewässerbetreuung eröffnet, die auch Rückbaumaßnahmen bei in der Vergangenheit "hart" verbauten Fließgewässern mit einschließt.

- 2 -

Es darf in diesem Zusammenhang jedoch angeregt werden, in § 8 neben der Kostentragung für die Instandhaltung auch die Kostentragung für Maßnahmen der Gewässerbetreuung und Revitalisierung im Sinne des § 5 vorzusehen. Wenn weiters in § 26 Z. 8 die Möglichkeit der Förderung von Schadenersatzzahlungen bei der Unterschutzstellung von Wasserreserven gemäß § 35 Wasserrechtsgesetz durch Bundesbeiträge eröffnet wird, so soll als Beurteilungskriterium dabei nicht das "Bundesinteresse" betont werden, sondern an dessen Stelle generell das "öffentliche Interesse" gesetzt werden, weil der Teil, der aus Bundesmitteln (bis zu 50 %) nicht abgedeckt wird, aus Landes- und Gemeindemitteln zu tragen ist.

Hinsichtlich des zu erwartenden Kostenaufwandes wird die Einschätzung der grundsätzlichen Kostenneutralität im wesentlichen geteilt. Ein gewisser Mehrbetrag kann sich bei der örtlichen Revitalisierung von regulierten Gewässerstrecken ergeben, da für derartige Maßnahmen in der Regel ein Interessent nur schwer zu finden sein wird. Dieser Mehrbedarf dürfte aber zum größten Teil durch die Verminderung der Regulierungsbaumaßnahmen und die Verminderungen im landwirtschaftlichen Wasserbau kompensiert werden können.

Ein zusätzlicher Finanzierungsbedarf kann sich auch aus den Entschädigungszahlungen zum Schutze der Wasserreserven gemäß § 35 Wasserrechtsgesetz ergeben. Das hohe öffentliche Interesse an derartigen Unterschutzstellungsmaßnahmen rechtfertigt jedoch diesen wahrscheinlich ohnehin relativ geringen zusätzlichen Aufwand.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 20. Feber 1990

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Unkart eh.

F.d.R.d.A.
Brandhuber